

Reglement, Art. 8 und 9, lastet die Schwellen- und Dampfpflicht an der Ifis auf denjenigen Grundeigenthümern, deren Grundeigenthum von den Gewässern durchschnitten oder begrenzt wird, oder welchen dieselbe durch civilrechtliche Verträge übertragen ist. Begrenzt oder durchschnitten wird nun das Bahngebiet an der streitigen Strecke, wie bereits oben bemerkt, durch die Ifis nicht und was die civilrechtliche Verpflichtung der Bahngesellschaft angeht, so besteht dieselbe nur nach Maßgabe des in der vorigen Erwägung a. E. Gesagten. Die Gemeinde Langnau hat denn auch selbst im Jahre 1875 (laut act. 10 a-d) nicht die Eisenbahngesellschaft, sondern den Joh. Dreher belangt und ist erst auf dessen Behauptung, daß die Schwellenpflicht der Eisenbahngesellschaft obliege, dazu gekommen, sich an Letztere für Ersatz ihrer Auslagen zu wenden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Masseverwalters vom 10. Oktober 1878 sein Verbleiben.

23. Urtheil vom 10. Januar 1879 in Sachen Helmling und Straka.

A. Das Gründungscomité für eine Eisenbahn von Seebach nach Zürich trat am 26. Juli 1877 die von ihm erworbene Concession, vorbehaltlich der Bundesgenehmigung, an die Nationalbahngesellschaft ab. Letztere kam im December 1877 um die Genehmigung der Uebertragung ein, allein bevor die Angelegenheit vor der Bundesversammlung zur Behandlung gelangte, gerieth die Nationalbahngesellschaft in Konkurs. Gestützt hierauf und von der Ansicht ausgehend, daß mit der Eröffnung der Zwangsliquidation über die benannte Gesellschaft die Abtretung vom 26. Juli 1877 dahingefallen sei, stellte das Gründungscomité beim Bundesrathe das Gesuch um Erstreckung der concessionsmäßigen Fristen, immerhin in der Meinung, daß das Comité

die Concession jederzeit zur Verfügung des jeweiligen Inhabers der Nationalbahn halten werde.

B. Der Masseverwalter der Nationalbahn, vom Bundesrathe zur Vernehmung eingeladen, entschied sich unterm 28. November 1878 dahin, gegen das Vorgehen des Gründungscomité keine Einsprache zu erheben. Dabei wurde der Masseverwalter von Erwägungen rein praktischer Natur geleitet, indem er von der Ansicht ausging, daß die Concession in der Hand der Masse keinen praktischen Werth habe, da sie ja doch weder selbst bauen, noch einem andern, der sich inzwischen um die Concession bewerbe und bauen wolle, dieses verwehren könne. Unter diesen Umständen liege für die Masse und den künftigen Erwerber der Bahn keine Gefahr darin, wenn das Gründungscomité die Concession wieder selbst zu Handen nehme, da dies ja nur in der Absicht geschehen könne, die Concession dem künftigen Erwerber zur Disposition zu stellen oder doch in Uebereinstimmung mit diesem zum Bau zu schreiten; als selbstständiges Unternehmen könne Seebach-Zürich niemals existenzfähig werden.

C. Gegen diesen Entscheid des Masseverwalters ergriff Fürsprech Dr. Ryf in Zürich Namens der Bauunternehmer Helmling und Straka, Seeger und Boshardt, Röler und Teyber und Münz, sämtlich Gläubiger der Nationalbahn, den Recurs an das Bundesgericht. Er stellte das Begehren, daß an der Uebertragung der erwähnten Concession festgehalten und die Steigerungsbedingungen für die Nationalbahn so festgesetzt werden, daß der Erwerber der Nationalbahnstrecke Winterthur-Bofingen die Concession beanspruchen könne und weiter angeordnet werde, es sei behufs Erhaltung der Concession eine Fristerstreckung zu erwirken. Zur Begründung dieses Begehrens wurde darauf hingewiesen, daß die betreffende Concession für die Entwicklung der Nationalbahn und für die Interessen eines allfälligen Erwerbers nicht bedeutungslos sei und die Erwirkung einer neuen Concession seiner Zeit für den Erwerber mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre.

Ebenso stellte die Bank in Winterthur das Gesuch, die Masseverwaltung möchte trachten, die in Rede stehende Concession für die Masse zu erwerben.

D. Unterm 20. December 1878 hat die Bundesversammlung mit Rücksicht auf den hierorts von Dr. Ryf erhobenen Recurs beschlossen, es werde auf das Fristerstreckungsbegehren des Gründungscomité für die Eisenbahn Seebach-Zürich zur Zeit nicht eingetreten, dagegen der Bundesrath ermächtigt, die Fristverlängerung zu erteilen, sobald die Frage, wer Inhaber der Concession sei, gelöst sein werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich gegenwärtig für das Bundesgericht nicht um den Entscheid der Frage handeln, ob die Uebertragung der mehrerwähnten Concession vom 26. Juli 1877 in Folge der Verhängung der Zwangsliquidation über die Nationalbahn dahin gefallen sei, sondern nur darum, ob zur Wahrung der aus jener Abtretung für die Nationalbahn resp. ihre Masse herfließenden Rechte Schritte gethan werden sollen oder nicht. Ueber die erstere Frage haben sich die Parteien bis jetzt nicht ausgesprochen und es ist klar, daß dieselbe im Streitfalle nur in einem Prozesse, in welchem das Gründungscomité selbst als Partei theilnehmen würde, mit rechtlicher Wirkung gegen letzteres entschieden werden kann.

2. Nun hat die nach Art. 10 des Eisenbahngesetzes vom 23. December 1872 nothwendige Genehmigung der Concessionsübertragung durch den Bund noch nicht stattgefunden und erscheint daher zur Zeit nicht die Nationalbahngesellschaft resp. ihre Masse sondern immer noch das Gründungscomité als Inhaber der Concession. Bei dieser Sachlage ist auch nur letzteres legitimirt, Fristerstreckungsgefuche bei der Bundesversammlung zu stellen, und es hat die Masse weder ein Recht noch ein Interesse, sie hieran zu hindern, sondern es besteht ihre Aufgabe, sofern sie nicht jetzt schon auf jenen Vertrag verzichten will, nur darin, dafür zu sorgen, daß aus der Nichterhebung von Einsprache nicht auf Anerkennung der Anschauung des Gründungscomités, beziehungsweise auf einen Verzicht auf die aus dem Vertrage vom 26. Juli 1877 für die Masse resultirenden Rechte geschlossen werden kann. Zur Wahrung jener Rechte erscheint es vielmehr geradezu nothwendig, daß die Concession weiter aufrecht erhalten und dem Fristerstreckungsgefuche des Gründungscomités entsprochen wird.

3. Zu einem Verzicht auf die aus dem mehrerwähnten Vertrage der Masse zustehenden Rechte ist nur zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, sondern es scheint gemäß dem Begehren der Recurrenten geboten, daß dieselben der Masse, beziehungsweise dem Ersteigerer der Nationalbahn gewährt werden. Zu diesem Behufe ist der Masseverwalter zu beauftragen, zwar gegen das vom Gründungscomité beim Bundesrathe gestellte Fristerstreckungsgefuch keine Einsprache zu erheben, wohl aber einerseits eine Erklärung dahin abzugeben, daß aus der Nichterhebung einer Protestation nicht auf den Verzicht auf die mehrerwähnten Rechte geschlossen werden dürfe, und anderseits mit dem Gründungscomité in Unterhandlung zu treten, damit dasselbe gemäß der dem Bundesrathe gemachten Eröffnung die Concession für die Eisenbahn Seebach-Zürich dem jeweiligen Inhaber der Nationalbahn jederzeit zur Verfügung halte. Dagegen erscheint es durchaus inopportun, gegenwärtig die Uebertragung der Concession auf die Liquidationsmasse der Nationalbahn vom Bunde zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist im Sinne von Erwägungen 2 und 3 beschieden und es wird der Masseverwalter beauftragt, im Sinne dieser Erwägungen vorzugehen.

IV. Ehescheidungen. — Divorces.

24. Urtheil vom 24. Januar 1879 in Sachen
Eheleute Kemer.

A. Das Kantonsgericht Schwyz erkannte unterm 13. November 1878, in der Hauptsache in Bestätigung des Urtheils des Bezirksgerichtes Schwyz vom 24. October 1878:

1. Es sei die Ehe der Litiganten auf die Dauer von zwei Jahren von Tisch und Bett geschieden.